



Gemeinde Plasselb

REGLEMENT

Über den Fonds «Erneuerungsfonds Vereinslokal»

Die Gemeindeversammlung Plasselb gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Fond bezweckt Renovierung, Sanierungen und Erweiterungen am Vereinslokal sowie die Finanzierung von zukünftigen Investitionen jeglicher Art mit Bezug zum Vereinslokal.

II. Mittel

Mittel

Art. 2

Der Fonds wird jährlich geäuftnet durch Einlagen aus der Erfolgsrechnung gemäss Baurechts- und Kaufvertrag Artikel 8.5 mit dem Miteigentümer die Pfarrei Plasselb. (Vertrag im Anhang).

III. Verwaltung und Kontrolle

Buchhaltung und Revision

Art. 3

Über die Entnahme aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Plasselb.

Art. 4

- 1 Der Fonds «Erneuerungsfonds Vereinslokal» wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Plasselb geführt.
- 2 Einlagen und Entnahmen werden jeweils über die Erfolgsrechnung verbucht.
- 3 Für die Kontrolle ist die Revisionsstelle im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung zuständig.

IV. Schlussbestimmungen

***Rechtsmittel-
belehrung***

Art. 5

Vorliegendes Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD in Kraft und ersetzt alle bisherige Reglemente und Verordnungen.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2022

Der Ammann

Der Gemeindegeschreiber

Michael Rumo

Simon Schwaller

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD am

Der Staatsrat; Direktor

Didier Castella